

In der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Januar 2007 § 35 Absatz 6 ist festgelegt, dass Tagesheime ohne Leistungsvereinbarung zwar Unterstützung erhalten, jedoch nur 75% der berechneten CHF 2'300. Diese Tagesheime werden als "mitfinanziert" bezeichnet. Die Grundidee für diese Anordnung ist, dass man Anreize schafft, damit Betriebe vermehrt Leistungsvereinbarungen unterzeichnen. Für die Institutionen mag dies tatsächlich ein Argument sein, eine Leistungsvereinbarung einzugehen. Vielen ist dies aber nicht möglich, weil sie nicht bereit sind, ihre Selbständigkeit aufzugeben oder weil sie zu wenig Plätze anbieten, um für eine Leistungsvereinbarung in Frage zu kommen. Die Eltern hingegen sind sich bei der Anmeldung ihrer Kinder meist über den Status des gewählten Tagesheimes oder entsprechender Vorgaben nicht bewusst. Zwar werden sie bei der Vermittlung mittels einer Verfügung darauf aufmerksam gemacht, dass bei mitfinanzierten Tagesheim evtl. ein Aufschlag Rechnung gestellt wird. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Eltern eine Verfügung erhalten auf der festgelegt wird, dass sie z.B. CHF 600 bezahlen, wegen fehlender kantonaler Beiträge aber noch CHF 575 zusätzlich bezahlen müssen. Die meisten Tarife der mitfinanzierten Tagesheime liegen allerdings um die CHF 2'000, der zusätzlich zu bezahlende Betrag liegt somit immer noch bei CHF 275, was für viele Eltern bereits am Limit ihrer finanziellen Möglichkeiten ist. So verzichten viele Anbieter um beispielsweise zahlbar und konkurrenzfähig zu bleiben, bewusst auf die in Rechnungstellung des Aufpreises an die Eltern. Konkret bedeutet dies jedoch, dass diese Tagesheime insgesamt 25% weniger Geld zur Verfügung haben. Dies schlägt sich entsprechend beispielsweise auf die Entlohnung aus, was bei der Suche nach gutem Personal, bei der angespannten Arbeitsmarktsituation nicht einfach ist. Oftmals muss dann beim Essen oder bei Weiterbildung und der Supervision der Mitarbeitenden gespart werden. Das Personal wechselt häufiger, was die Qualität einschränkt. Die Folge ist: Die Qualitätsansprüche bleiben mit wenigen Abstrichen dieselben. Institutionen, die viele mitfinanzierte Plätze anbieten, graben sich aber zunehmend die eigene Substanz ab. Dies schliesslich auf Kosten der Kinder und ihrer Eltern, die das „Pech“ hatten, in ein mitfinanziertes Tagesheim vermittelt zu werden. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass gerade ohne diese Tagesheimplätze das verfassungsrechtlich zugestandene Grundrecht - „Recht auf einen Betreuungsplatz“ - nicht sichergestellt wäre.

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der Kanton zu Gunsten der Eltern und ihrer Kinder ein den derzeitigen Bedingungen vielleicht angemesseneres Anreizsystem finden und/ oder die Verordnung dahingehend neu überarbeitet werden könnte, dass die Plätze auch in den mitfinanzierten Tagesheimen angemessen finanziert werden.

Brigitta Gerber, Doris Gysin, Annemarie von Bidder, Patricia von Falkenstein,
Emmanuel Ullmann, Heidi Mück